

Satzung der

Anstalt des öffentlichen Rechts

„Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“

Aufgrund § 12 des Gesetzes über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“¹ (Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner) vom 17. September 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 577) wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Anstalt führt den Namen „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Kurzbezeichnung lautet „EA-SH.“

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

§ 2

Aufgaben

Die Anstalt erfüllt die Aufgaben gemäß § 3 Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner (Errichtungsgesetz). Der Anstalt können nach Maßgabe des § 3 Errichtungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Kooperationsvereinbarung der Anstaltsträger vom 29.10.2009 (Kooperationsvereinbarung) weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Mitglieder aller Organe sind zur Verschwiegenheit über alle inneren Angelegenheiten der Anstalt verpflichtet. Die Verpflichtung gilt nach dem Ausscheiden aus der Organfunktion fort. Sie gilt nicht gegenüber den durch die Verwaltungsratsmitglieder vertretenen Trägern. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 4

Verwaltungsrat

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

(1) Zusammensetzung, Amtszeit, erforderliche Mehrheiten, Befugnisse und Aufgaben ergeben sich aus den §§ 10 und 11 des Errichtungsgesetzes.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung gewährleistet die geschäftlichen Abläufe nach Maßgabe der §§ 13, 14, 16 Errichtungsgesetz. Der Zustimmung durch den Verwaltungsrat bedürfen:

1. Grundstücksgeschäfte,
2. die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtsumme 80.000€ übersteigt,
3. das Führen von Rechtsstreitigkeiten gegen einen der Träger der Anstalt.

(2) Die Geschäftsführung wird auf Zeit nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Errichtungsgesetz bestellt. Die Berufungen erfolgen jeweils mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren. Frühestens ein Jahr vor Ende der Vertragszeit ist eine Verlängerung möglich. Den Anstellungsvertrag mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer schließt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende.

(3) Die Geschäftsführung kann im Rahmen von Dienstanweisungen den Dienstbetrieb der Anstalt regeln.

(4) Erklärungen im Namen der Anstalt bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführung. Sie regelt die Vertretung für den laufenden Geschäftsbetrieb.

§ 6

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt § 16 Errichtungsgesetz.

(2) Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer muss als Wirtschaftsprüferin bzw. als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht nach §16 Abs. 4 Errichtungsgesetz sind vom Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

(4) Die Geschäftsführung veranlasst die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein.

(5) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass die Kosten im Sinne des § 4 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung abgegrenzt und nachgewiesen werden können.

(6) Der Verwaltungsrat stellt den Finanzbedarf der Anstalt für ein Jahr über einen Wirtschaftsplan nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung fest. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist dem Verwaltungsrat durch die Geschäftsführung spätestens bis zum 15. Oktober des Vorjahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist bis spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres festzustellen und der Rechtsaufsicht vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Schleswig-Holstein in Kraft.

Beschlossen durch den Verwaltungsrat der Anstalt öffentlichen Rechts
Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein

Kiel, den 19.08.2010

Genehmigt durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein als
Rechtsaufsicht

Kiel, den 03.09.2010

Gez. Roland Scholze

Ausgefertigt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats:

Kiel, den 10.09.2010

Gez. Bernt Wollesen
